

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stadt Fröndenberg/Ruhr für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Fröndenberg/Ruhr voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf.....42.624.198 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf.....42.581.497 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
laufenden Verwaltungstätigkeit auf.....41.007.483 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
laufenden Verwaltungstätigkeit auf.....40.171.062 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit auf4.325.882 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit auf5.695.150 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit auf.....4.810.603 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit auf.....523.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,
wird auf.....4.810.603 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen
Jahren erforderlich ist, wird auf.....6.515.400 EUR

festgesetzt.

§ 4

Eine **Inanspruchnahme des Eigenkapitals** soll nicht erfolgen.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung**
in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf10.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind geltend ab dem Haushaltsjahr 2017 durch die Satzung über die Festlegung der Steuersätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 14.12.2016 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf.....340 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf695 v.H.
2. Gewerbesteuer auf.....465 v.H.

Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Entfällt.

§ 8

(1) Unter Anwendung der §§ 83 und 85 GO NRW wird folgendes bestimmt:

Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet im Einzelfall bis zur Höhe von 20.000 EUR oder 5% des Gesamtbetrages aller Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb eines Produktes der Kämmerer. Als geringfügige überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen gelten Einzelbeträge bis zu 5.000 EUR.

(2) Unter Anwendung von § 21 GemHVO wird folgendes bestimmt:

Die Personalaufwendungen, Abschreibungen und internen Leistungsbeziehungen innerhalb aller Produkte sind gegenseitig deckungsfähig. Weitere Aufwendungen können im sachlichen Zusammenhang innerhalb aller Produkte für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Eine Inanspruchnahme ist vorher beim Team Finanzen zu beantragen.

Weiterhin werden alle Aufwendungen (mit Ausnahme der Personalaufwendungen) innerhalb eines Produktes zu einem Budget verbunden. Dies gilt auch für alle Auszahlungen (mit Ausnahme der Personalauszahlungen) innerhalb eines Produktes. Eine Inanspruchnahme ist vorher beim Team Finanzen zu beantragen.

Ferner wird bestimmt, dass Mehrerträge innerhalb eines Produktes für Mehraufwendungen (mit Ausnahme der Personalaufwendungen) innerhalb eines Produktes verwendet werden können. Auch Mehreinzahlungen innerhalb eines Produktes können für Mehrauszahlungen (mit Ausnahme der Personalauszahlungen) innerhalb eines Produktes verwendet werden. Eine Inanspruchnahme ist vorher beim Team Finanzen zu beantragen.

§ 9

- (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen solche frei werdenden Stellen dieser Besoldungsgruppe bzw. Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
- (2) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umwandeln“ (ku) angebracht ist, sind solche frei werdenden Stellen dieser Besoldungsgruppe bzw. Entgeltgruppe in Stellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln.

§ 10

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung
einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf 20.000 €
festgesetzt.

Fröndenberg/Ruhr, 04.10.2018

Bestätigt:

Aufgestellt:

Rebbe
Bürgermeister

Freck
Kämmerer